



Satzung des SC „Delphin“ Eschweiler e.V.

(Stand: 30.03.2004)

Die Satzung des SC „Delphin“ Eschweiler e.V.

Kapitel	Seite
I. Name und Sitz	2
II. Zweck	2
III. Mitgliedschaft	3
a) Aufnahme.....	3
b) Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
c) Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
d) Mitgliedsbeitrag	4
IV. Die Organe des Vereins	5
a) Die Mitgliederversammlung	5
b) Der geschäftsführende Vorstand.....	6
c) Der erweiterte Vorstand	7
d) Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern.....	8
e) Passives Wahlrecht	8
f) Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen	8
g) Geschäftsordnung und Haushaltsplan.....	9
h) Der Rechtsausschuss.....	9
j) Protokollführung.....	10
V. Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes	10
VI. Schlussbestimmungen	11

I. Name und Sitz

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen Schwimm-Club „*Delphin*“ Eschweiler e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschweiler unter Nr. VR 126 eingetragen.
2. Er ist ein Amateurrverein mit Sitz in Eschweiler und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 3

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausbreitung des Schwimmsports und der ihm verwandten Sportarten sowie der Jugendpflege.
2. Als Mittel dienen dazu:
 - 1.) die Ausbildung von Nichtschwimmern,
 - 2.) die Heranbildung der Schwimmer zur Teilnahme am schwimmerischen Wettkampf nach Wettkampfbestimmungen.
3. Grundsätze für die Jugendpflege sind:
 - 1.) die Erziehung der Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der olympischen Idee und in echter demokratischer Gesinnung,
 - 2.) körperliche Ausbildung durch Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Gymnastik, Triathlon, Wandern und Ausgleichssport. Leistungsstreben und Wettkämpfe unter jugendgemäßen Bedingungen stehen im Dienste dieser Aufgabe. Nicht Rekordsucht, sondern Freude am wachsenden Können soll dabei Leitgedanke sein,
 - 3.) die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen, vor allem der Wettkämpfer, ist eine vordringliche Aufgabe,
 - 4.) enge Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule sowie mit den Organisatoren der freien und behördlichen Jugendpflege.

§ 4

Der Verein ist religiös und politisch neutral; er bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie.

III. Mitgliedschaft

a) Aufnahme

§ 5

1. Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden.
2. Der Bewerber richtet seinen Antrag schriftlich (bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich) an den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er hat die Entscheidung dem Bewerber mitzuteilen. Ablehnender Bescheid bedarf keiner Begründung. Dem Betroffenen steht im Falle der Ablehnung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird dem Aufnahmeantrag stattgegeben.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.) durch die Auflösung des Vereins,
 - 2.) durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle,
 - 3.) durch Tod,
 - 4.) durch Ausschluss:
 - 4.1. bei groben Verstößen gegen die Satzung. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich den Ruf oder das Ansehen des Vereins verletzt oder sonst wie den Interessen des Vereins zuwider handelt.
 - 4.2. wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten, hier z.B. bei Versäumnis der Beitragszahlung zum festgesetzten Termin.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied, welches:

- 1) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- 2) keine Beitragsrückstände aus dem abgelaufenen Jahr und
- 3) seinen Antrag auf Aufnahme in den Verein vor dem 01. Januar des laufenden Jahres gestellt hat.

§ 8

Alle Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzung, die ihnen zusammen mit dem Aufnahmeformular ausgehändigt werden muss, als für sie verbindlich an.

§ 9

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten, sowie gegen Maßnahmen des Vorstandes schriftlich den Rechtsausschuss anzurufen.

d) Mitgliedsbeitrag

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Mitgliedsbeitrag.
2. Bundeswehrangehörige, Ersatzdienstleistende und Studenten, die vorübergehend einen auswärtigen Wohnsitz haben, sind für den entsprechenden Zeitraum, nach schriftlicher Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand, von der Beitragspflicht befreit. Der geschäftsführende Vorstand behält sich eine analoge Vorgehensweise in anderen Ausnahmesituationen vor.
3. Die Aufnahmegebühr (Bearbeitungsgebühr), die als Bestandteil des Mitgliedsbeitrages gilt, entspricht einem halben Jahresbeitrag.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Die Mitglieder werden angehalten, den Beitrag jährlich und bargeldlos bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.
5. Für das erste Jahr der Vereinsmitgliedschaft ist ein anteiliger Beitrag in Abhängigkeit vom Eintrittsmonat zu entrichten; die Aufnahmegebühr ist unabhängig von dieser Regelung in der jeweiligen Höhe zu zahlen.
6. Fördermitgliedschaften ohne aktives und passives Wahlrecht und ohne Anspruch auf Leistungen jeglicher Art seitens des Vereins oder Nutzung der Sportstätten können zum halben Jahresbeitrag erworben werden.

IV. Die Organe des Vereins

§ 11

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1) die Mitgliederversammlung, die das oberste und allein gesetzgebende Organ des Vereins ist,
 - 2) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
 - 3) der erweiterte Vorstand,
 - 4) der Rechtsausschuss.
2. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden in der Folge auch gemeinsam auch als Gesamtvorstand bezeichnet.

a) Die Mitgliederversammlung

§ 12

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, und zwar jeweils in den Jahren mit geraden Zahlen, im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, in dringenden Fällen von mindestens zwei Wochen, einzuberufen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
3. Anträge der Mitglieder müssen zwei Wochen vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alle satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere:

1. Festsetzung und Änderung der Satzung.
2. Entgegennahme und Ratifizierung der Jahresberichte, einschließlich Kassenbericht und Kassenprüfbericht.
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
4. Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
5. Neuwahl des Rechtsausschusses, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie Wahl von zwei Ersatzleuten.
6. Neuwahl von zwei Kassenprüfern, die als Abschluss ihrer zweijährigen Tätigkeit dem geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Bericht geben, den sie der Mitgliederversammlung vorlesen und ggf. erläutern, sowie Wahl von zwei Ersatzkassenprüfern.
7. Entscheidung über Mitgliedsbeiträge.

8. Anhörung des Rechtsausschusses und Entscheidungen über Einsprüche und Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorstandes.

§ 14

1. Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter. Sind alle drei verhindert, so wird vom Gesamtvorstand ein Versammlungsleiter gewählt. Im Falle von § 13.8 ist für diesen Zeitraum von der Versammlung ein neutraler Versammlungsleiter zu wählen; § 34 BGB findet Anwendung.
2. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird durch den Versammlungsleiter festgestellt. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Antrag auf Änderung der Satzung, der wie Neuwahlen in der schriftlichen Einladung angezeigt werden muss, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern, von 10% der stimmberechtigten Mitglieder, vom Rechtsausschuss oder vom geschäftsführenden Vorstand mit schriftlicher Begründung verlangt wird. Bei Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist wie in §§ 12-14 der Satzung zu verfahren.

b) Der geschäftsführende Vorstand

§ 16

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei Stellvertretern, von denen einer der technische Leiter und der zweite der Fachwart für Organisation ist,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Kassenwart.

§ 17

1. Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB und ist beschlussfähig.
2. Zur gesetzlichen Vertretung und zur Unterzeichnung entsprechender Erklärungen sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt, von denen einer der

Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer der beiden Stellvertreter sein muss. Das gleiche gilt für die Erteilung von Bankvollmachten. Darüber hinaus kann jedoch dem Kassenswart eine Bankvollmacht ohne Gegenzeichnung erteilt werden; über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.

3. Der Kassenswart hat ein Kassenbuch zu führen, aus dem die Vermögenslage des Vereins jederzeit ersichtlich ist.

§ 18

Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis mit besonderen Aufgaben betrauen.

c) Der erweiterte Vorstand

§ 19

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1) dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer,
 - 2) dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Fachwart für Schule und Verein,
 - 3) dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit,
 - 4) dem von den Mitgliedern ab dem 22. Lebensjahr zu wählenden Fachwart für Seniorenschwimmen,
 - 5) dem von den Mitgliedern ab dem 11. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr auf einem Jugendtag gemäß der Jugendordnung des Dachverbandes zu wählenden Jugendwart,
 - 6) der von den Mitgliedern ab dem 11. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr auf einem Jugendtag gemäß der Jugendordnung des Dachverbandes zu wählenden Jugendwartin,
 - 7) dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Schwimmwart. Der Schwimmwart kann während seiner Amtszeit zu seiner Unterstützung einen Fachausschuss bis maximal fünf Mitarbeiter berufen. Die Mitarbeiter sind keine Vorstandsmitglieder. Eine Erweiterung des Fachausschusses ist nur nach Genehmigung durch den Vorstand möglich. Der Schwimmwart informiert den Vorstand über die Arbeit im Fachausschuss,
 - 8) dem von den aktiven Wasserballspielern zu wählenden Fachwart für Wasserball,
 - 9) der von den Synchronschwimmerinnen zu wählenden Fachwartin für Synchronschwimmen,
 - 10) dem von den aktiven Triathleten zu wählenden Fachwart für Triathlon.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ämter im erweiterten Vorstand unbesetzt bleiben.

d) Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

§ 20

1. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Amt aus, so ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, eine kommissarische Besetzung des verwaisten Postens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
2. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so wird von dem restlichen Gesamtvorstand ein Ersatz gewählt, der ohne Einschränkung stimmberechtigt ist.
3. Scheidet eines der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes während der Amtszeit aus, so wird ein Ersatz von der dafür zuständigen Gruppe gewählt.

e) Passives Wahlrecht

§ 21

1. Die Angehörigen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Rechtsausschusses sowie die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
3. Sie scheiden bei Neuwahlen in einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung automatisch aus ihrem Amt aus.
4. Die Vereinigung von zwei der vorgenannten Ämter ist unzulässig; Wiederwahl ist zulässig.
5. Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen das 18., Kassenprüfer das 21. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Angehörigen des Rechtsausschusses müssen das passive Wahlrecht besitzen.

f) Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen

§ 22

1. Die Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verein zu leiten, ihn nach innen und außen zu vertreten, für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und sonstiger Bestimmungen zu achten.
2. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand fassen ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einberufen werden müssen.
3. Der geschäftsführende Vorstand befindet darüber, welche Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu den jeweiligen Vorstandssitzungen hinzugezogen werden müssen.

4. Die anwesenden Vorstandsmitglieder fassen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn sie von mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes vom geschäftsführenden Vorstand unter schriftlicher Angabe von Gründen gefordert werden.
6. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes ist in jedem Fall spätestens eine Woche vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
7. Die Vorstandssitzung (ausgenommen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes) ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als fünf Vorstandsmitglieder erschienen sind.
8. Drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können bei Einstimmigkeit rechtsgültig beschließen.
9. Beschlüsse, die einen Sachwert von mehr als 750,00 € umfassen, sind nur gültig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zugestimmt haben.

g) Geschäftsordnung und Haushaltsplan

§ 23

Der neugewählte Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst, oder er übernimmt durch Beschluss die Geschäftsordnung des vorhergehenden Vorstandes. Eine Änderung der Geschäftsordnung durch den Gesamtvorstand ist jederzeit möglich.

§ 24

Der geschäftsführende Vorstand stellt mit dem erweiterten Vorstand für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf.

h) Der Rechtsausschuss

§ 25

1. Die Aufgabe des Rechtsausschusses ist es, nach Anruf durch ein Mitglied des Vereins, also auch durch die Vorstandsmitglieder oder durch die Kassenprüfer, zu untersuchen und zu vermitteln bzw. zu schlichten.
2. Ausnahme: Ist vom Vorstand eine Disziplinarstrafe (Befristetes Start- oder Trainingsverbot) gegen einen aktiven Wettkämpfer verhängt worden, so kann der Rechtsausschuss den Beschluss des Vorstandes aufheben oder mildern. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

3. Auf schriftlich begründetes Verlangen von zweien der drei Ausschussmitglieder sind alle Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer verpflichtet, zur Sache die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Hierbei unterliegen die Rechtsausschussmitglieder ganz besonders der Geheimhaltungspflicht.
4. Die Einberufung des Rechtsausschusses ist dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, den Sitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen.
5. Der Rechtsausschuss kann mit zwei von drei Stimmen vom geschäftsführenden Vorstand, schriftlich begründet, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
6. Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann nicht in eigener Sache oder bei Befangenheit im Ausschuss tätig sein.

j) Protokollführung

§ 26

Die in den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und in den Sitzungen des Rechtsausschusses gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Protokolle von Vorstandssitzungen und Sitzungen des Rechtsausschusses sind den jeweiligen Mitgliedern mit der Einladung zur jeweils nächsten Sitzung zuzusenden.

V. Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes

§ 27

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 4/5 Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Sofern die Versammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das

vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen. Das verbleibende Restvermögen ist der Stadt Eschweiler zur Förderung des Sports zu übergeben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.

§ 29

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 11.03.1994 beschlossen worden. Sie wurde auf den Mitgliederversammlungen am 20.03.2000 und am 26.03.2004 geändert. Sie tritt mit dem Tage der gerichtlichen Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschweiler in Kraft.

Eschweiler, 30.03.2004

Für die Richtigkeit

J. Görtz
(Vorsitzender)

H. Schwartz
(Stellv. Vorsitzender)

Frank Wolff
(Stellv. Vorsitzender)

Christoph Herzog
(Geschäftsführer)

Thomas Roob
(Kassenwart)